

# **Satzung des Vereins Dance Tribe Munich**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Dance Tribe Munich.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist, die öffentliche Gesundheitspflege durch Tanz, als besondere Form der Bewegung und Begegnung zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie einen internationalen Austausch im Tanz zu ermöglichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Bewegung und körperlicher Ertüchtigung
- Koordinationsschulung durch freie und kreative Bewegung
- Schulung der Ausdrucksfähigkeit des Körpers und Bühnenpräsenz
- Förderung der kulturellen Integration verschiedener Tanzrichtungen
- Schaffung eines Zuganges zu sportlicher und gesundheitsfördernder Aktivität ohne Leistungsdruck
- Etablieren eines Treffpunktes unterschiedlicher Tanz-Richtungen aus dem Bereich “Conscious Dance”
- Organisation und Durchführung von Tanz-Workshops und Seminaren, die offen für jeden am Tanz interessierten sind
- Förderung der sozialen Kompetenz durch nonverbale Kommunikation in der tänzerischen Begegnung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen VertreterInnen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der AntragstellerIn und der Mitgliederversammlung begründen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als 12 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zwischenzeitlicher Aufforderung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages erfolgt schriftlich an die letzte Adresse, die vom Mitglied schriftlich bekanntgegeben wurde. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse erinnert werden, wenn das Mitglied in Textform nicht anders mitgeteilt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und den Verein durch Mitarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer ersten StellvertreterIn des Vorsitzenden, einem/einer zweiten StellvertreterIn des Vorsitzenden, einem/einer SchatzmeisterIn und einem/einer SchriftführerIn.

(2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Vereinsmitgliedschaft entfallen auch die Funktion und das Amt im Vorstand. Verschiedene Vorstandsämter können nicht gleichzeitig von einer Person besetzt werden. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit, bis zur Eintragung des/der NachfolgerIn im Vereinsregister, im Amt.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstände berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der NachfolgerIn durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von den StellvertreterInnen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/seiner StellvertreterIn.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der ProtokollführerIn sowie von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c) Wahl des/der KassenprüferIn
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) die Auflösung des Vereins

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, ist mit einer Frist von vier Wochen, vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte Adresse, die vom Mitglied schriftlich bekanntgegeben wurde. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-

Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied in Textform nicht anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine Wiederholungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über den Abstimmungsmodus – geheim oder offen - entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

(4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 90 % der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das von den/der ProtokollführerIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere des Tanzes im Sinne des Dance Tribe Munich.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.